

Bekanntmachung über die Festsetzung eines Tarifs Gemeinsamer Tarif der VG WORT und der VG Bild-Kunst

Gem. § 13 Abs. 2 des Gesetzes über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten vom 9. September 1965 wird folgender Tarif bekannt gegeben:

Dieser Tarif betrifft die Vervielfältigung urheberrechtlich geschützter Werke in Volkshochschulen.

1. Vervielfältigungen dürfen nach diesem Tarif vorgenommen werden von
 - a) kleinen Teilen aus erschienenen Werken, Werken von geringem Umfang sowie einzelnen Beiträgen aus Zeitungen oder Zeitschriften zum Zwecke der Aus- und Weiterbildung in Kursstärke,
 - b) in gleichem Umfang wie unter a) zu Prüfungszwecken.
2. Im Sinne dieses Tarifs gelten als
 - a) kleine Teile eines Werkes maximal 12 % eines Werkes, jedoch nicht mehr als 20 Seiten,
 - b) Werke von geringem Umfang
 - Druckwerke (mit Ausnahme von Werken, die für den Lehrgebrauch bestimmt sind) mit maximal 25 Seiten,
 - alle vollständigen Bilder, Fotos und sonstige Abbildungen.
3. Pro Semester und Kursus darf ein Werk maximal in dem in 2a) und 2b) festgelegtem Umfang vervielfältigt werden.
4. Digitale Speicherung über den Kopiervorgang hinaus und ein digitales Verteilen sind nicht gestattet.
5. Für den Lehrgebrauch bestimmte Werke dürfen niemals vollständig kopiert werden. Für diese Werke gilt ausschließlich 2.a). Vervielfältigungen von graphischen Aufzeichnungen von Werken der Musik (Noten) und von Werken, die für den Unterrichtsgebrauch an Schulen bestimmt sind, sind von diesem Tarif nicht erfasst.
6. Die Vergütung für das Vervielfältigen von urheberrechtlich geschützten Sprach- und Bildwerken an Volkshochschulen, auch für mehr als einzelne Vervielfältigungsstücke beträgt:

0,0175 €/ Unterrichtsstunde in den Jahren 2009 und 2010
0,025 €/Unterrichtsstunde in den Jahren 2011 und 2012
0,02725 €/Unterrichtsstunde ab dem Jahr 2013.
7. Die Volkshochschulträger haben der VG WORT alljährlich bis spätestens 30. September des Folgejahres die Gesamtzahl der Unterrichtsstunden pro Volkshochschule und Kalenderjahr zu melden.

Die Verwertungsgesellschaften berechnen entsprechend der Meldung die Zahl der Unterrichtsstunden mit dem Vergütungssatz gem. § 2 des Vertrags und stellen bis spätestens 31. Oktober jedem Volkshochschulträger die jährlichen anfallenden Gebühren in Rechnung. Die Zahlungen sind jeweils bis spätestens zum folgenden 15. Dezember fällig. Meldungen und Vergütungen für das Jahr 2009 werden gleichzeitig mit den Vergütungen für das Jahr 2010 fällig.

Für Volkshochschulen, die eine Gesamtzahl von 1.500 Unterrichtsstunden im Jahr nicht erreichen, entfällt die Vergütungspflicht.

Dieser Tarif tritt ab dem 1. Januar 2009 in Kraft.

München, 28. April 2011

Der Vorstand der VG Wort / Der Vorstand der VG Bild-Kunst